

Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in (nichtamtlichen) Leitsätzen

März 2020

ALFRED GROF

In dieser Sparte wird monatlich in Kurzform und möglichst zeitnah über praxisrelevante, schwerpunktmäßig in den Bereichen »Grundrechte«, »Wirtschaftsrecht« und »Verfahrensrecht« ergangene Entscheidungen von europäischen und nationalen Gerichten informiert. Die Lang- bzw Originalfassungen der hier referierten Entscheidungen können in der Regel jeweils direkt von den Homepages der entsprechenden Gerichte abgerufen werden. Für die Richtigkeit des Inhalts dieser Leitsätze kann seitens der Herausgeber und seitens des Verlages keinerlei Haftung übernommen werden.

A. Gerichtshof der Europäischen Union

EuGH v 26.3.2020, C-542/18 (EU)

Art 47 EGRC

Aus dem durch Art 47 EGRC garantierten Grundrecht auf einen wirksamen Rechtsbehelf ergibt sich, dass jedenfalls der Einzelne grundsätzlich die Möglichkeit haben muss, sich auf eine Verletzung dieses Rechts zu berufen; weil jene Bestimmungen, die für den Begriff und die Zusammensetzung des Gerichts bestimmend sind, den Grundpfeiler des Rechts auf ein faires Verfahren bilden, muss ein Gericht auch von Amts wegen – also ohne einen entsprechenden Parteienantrag – prüfen können, ob eine Vorschriftswidrigkeit im Zuge des Verfahrens zur Ernennung von Richtern dieses Gerichts zu einer Verletzung des Art 47 EGRC geführt hat.

Die bloße Missachtung eines öffentlichen Aufrufs zur Einreichung von Bewerbungen stellt keinen solchen Verstoß gegen die Grundregeln des Unionsrechts für die Ernennung der Richter am EuG für den öffentlichen Dienst dar, der zu einer Verletzung des durch Art 47 EGRC gewährleisteten Rechts auf ein durch Gesetz errichtetes Gericht geführt hätte. Diese Vorschriftswidrigkeit konnte daher für sich allein nicht die Aufhebung einer gerichtlichen Entscheidung rechtfertigen, weshalb das EuG dadurch einen Rechtsfehler begangen hat, dass es die angefochtenen Entscheidungen allein auf der Grundlage der in dem in Rede stehenden Ernennungsverfahren begangenen Vorschriftswidrigkeit aufgehoben hat.

Dieser Rechtsfehler ist insofern geeignet, die Einheit und die Kohärenz des Unionsrechts zu beeinträchtigen,

als die zu überprüfenden Urteile insofern Präzedenzfälle für künftige Rechtssachen sein können, als sich die fehlerhafte Auslegung und Anwendung von Art 47 EGRC auch auf andere Rechtssachen auswirken kann, in denen die Ernennung eines Mitglieds eines Spruchkörpers bzw ganz allgemein das Recht auf ein unabhängiges, unparteiisches und zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht in Frage gestellt wird.

EuGH v 26.3.2020, C-558/18 (POL)

Art 19 EUV; Art 267 AEUV

Die Organisation der Justiz fällt zwar in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten; in diesem Zusammenhang haben diese allerdings die Verpflichtungen einzuhalten, die sich für sie aus dem Unionsrecht, insbesondere aus Art 19 Abs 1 UA 2 EUV, ergeben.

Während der EuGH im Rahmen einer Vertragsverletzungsklage prüfen muss, ob die von der Kommission oder einem anderen Mitgliedstaat beanstandete nationale Maßnahme oder Praxis allgemein und ohne dass diesbezüglich ein Rechtsstreit vor die nationalen Gerichte gebracht zu werden braucht, dem Unionsrecht zuwiderläuft, besteht dagegen die Aufgabe des Gerichtshofs in einem Vorabentscheidungsverfahren darin, das vorliegende Gericht bei der Entscheidung des konkret bei diesem anhängigen Rechtsstreits zu unterstützen. Ein Vorabentscheidungsersuchen ist daher unzulässig, wenn es keinen Bezug zwischen dem fraglichen Rechtsstreit und den Bestimmungen des Unionsrechts, um deren Auslegung ersucht wird, aufweist, dh, dass die erbetene Auslegung keinem objektiven Erfordernis für die

Entscheidung entspricht, die das nationale Gericht zu treffen hat.

Nationale Bestimmungen, nach denen gegen Richter deshalb ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden kann, weil sie ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH gerichtet haben, können nicht zugelassen werden. Denn die bloße Aussicht darauf, dass aufgrund eines solchen Ersuchens oder der Entscheidung, dieses nach seiner Vorlage aufrechtzuerhalten, gegebenenfalls ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden könnte, ist geeignet, die tatsächliche Ausübung der Befugnisse und Funktionen von Richtern zu beeinträchtigen, zumal der Umstand, dass die Richter keinen Disziplinarverfahren für die Ausübung einer solchen in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallenden Befugnis zur Anrufung des EuGH ausgesetzt sind, zudem eine wesentliche Garantie für ihre Unabhängigkeit darstellt, die insbesondere für das reibungslose Funktionieren des Systems der justiziellen Zusammenarbeit von wesentlicher Bedeutung ist, das durch den in Art 267 AEUV vorgesehenen Mechanismus des Vorabentscheidungsersuchens verkörpert wird.

EuGH v 2.2.2020, C-802/18 (LUX)

VO 883/2004/EG; VO 492/2011/EU; RL 2004/38/EG (Arbeitnehmerfreizügigkeit)

Art 1 lit i und Art 67 der VO 883/2004/EG sind dahin auszulegen, dass sie Bestimmungen eines Mitgliedstaats entgegenstehen, wonach Grenzgänger ein an die Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit in diesem Mitgliedstaat geknüpftes Kindergeld nur für ihre eigenen Kinder und nicht für die Kinder ihres Ehegatten beziehen können, die in keinem Abstammungsverhältnis zu ihnen stehen, für deren Unterhalt sie aber aufkommen, während alle in diesem Mitgliedstaat wohnenden Kinder Anspruch auf dieses Kindergeld haben.

B. Verfassungsgerichtshof

VfGH v 24.2.2020, E 3273/2019

Art 7 B-VG; § 31 OöBauO

Verfassungskonform interpretiert gilt ein Grundstück nur dann als unbebaut iSd § 31 Abs 5 OöBauO, wenn es bislang keine solche Bebauung aufgewiesen hat, die Immisionen verursacht haben, die nach dieser Bestimmung relevant sind.

C. Verwaltungsgerichtshof

VwGH v 24.2.2020, Ra 2019/07/0119

Art 133 B-VG

Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt (auch dann) nicht vor, wenn bereits Rechtsprechung des VwGH zu einer früheren Fassung ergangen ist, diese der aktuellen Rechtslage entspricht und somit keine Notwendigkeit für eine neue Judikaturleitlinie besteht;

Keine grundsätzlichen Bedenken dagegen, dass das VwG in seiner Begründung einzelne Elemente aus früheren Entscheidungen wortgleich übernimmt.

VwGH v 25.2.2020, Ro 2019/11/0006

§ 5 StVO; § 99 StVO

Ist im Zuge der Qualifikation einer ausländischen Verurteilung anhand inländischer Rechtsvorschriften davon auszugehen, dass der Bf der Sache nach eine ärztliche Untersuchung zwecks Feststellung einer Suchtgiftbeeinträchtigung verweigert hat, so stellt die damit der Sache nach begangene Übertretung des § 99 Abs 1 lit b StVO eine bestimmte Tatsache iSd § 7 Abs 3 Z 1 FSG dar, auf Grund der ihm die Lenkerberechtigung zu entziehen ist.

D. Verwaltungsgerichte

LVwG OÖ v 17.3.2020, LVwG-250166

Art 8 EGRC; Art 4 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GV); Art 8 EMRK; Art 13 EMRK; Art 50 B-VG; § 1 DSG; § 3 OöADIG

Die DS-GV dient lediglich dem Schutz personenbezogener Daten von natürlichen, nicht aber auch von juristischen Personen; sie ist daher nicht auf Fälle wie den vorliegenden, in dem eine Auskunft über Kosten bzw Einnahmen der Gemeinde im Zusammenhang mit Inseraten für ein vom Bf konkret bezeichnetes Printmedium begehrt wurde, anwendbar;

In der Rechtsform einer Verordnung ergangene Rechtsakte werden im Wege der generellen Transformation (vgl Art 50 B-VG) uno actu zum Bestandteil des nationalen Rechts bzw allgemein formuliert: Durch den Beitritt zur EU wird jede mitgliedstaatliche Verfassung dahin modifiziert, dass in diesem jedenfalls das in Verordnungsform gesetzte Unionsrecht unmittelbar auch zu innerstaatlichem Recht transformiert wird. Als solches gilt es – bei Widerspruchsfreiheit – parallel zu materiell gleichgerichteten nationalen Normen; im Falle eines

inhaltlichen Widerspruches geht es hingegen in diesem Umfang (nach dem Grundsatz des Vorranges des Unionsrechts, der insoweit eine besondere *lex specialis*-Regelung verkörpert) den Letzteren vor;

Entgegen dieser (allgemeinen) »Regel« kommt im gegenständlichen Fall allerdings die DS-GV auf Grund ihres autonom-sachlich eingeschränkten Anwendungsbereiches, nämlich deshalb nicht zum Tragen, weil sich das konkrete Auskunftersuchen des Bf nicht auf Daten einer natürlichen Person iSd Art 1 Abs 1 iVm Art 4 Abs 1 lit a DS-GV (sondern auf solche einer GmbH und somit einer davon verschiedenen juristischen Person) bezieht. Davon ausgehend gilt dies konsequenterweise auch für das 1. Hauptstück (§§ 4 bis 13) des Datenschutzgesetzes, BGBl I 165/1999 idgF BGBl I 14/2019 (im Folgenden: DSG), das der Durchführung der DS-GV dient. Aber auch Art 8 Abs 1 EGRC, wonach grundsätzlich jede – darunter auch eine juristische – Person das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten hat, kommt im gegenständlichen Fall nicht zum Tragen, und zwar schon deshalb nicht, weil es sich hier nicht um eine »Durchführung des Rechts der Union« iSd Art 51 Abs 1 EGRC handelt. Denn die DS-GV, die an sich eine durchzuführende unionsrechtliche Norm verkörpern würde, ist hier eben deshalb nicht maßgeblich, weil diese inhaltlich lediglich auf den Schutz personenbezogener Daten von natürlichen Personen beschränkt ist;

Auf oberster Normebene erweisen sich somit vorliegendenfalls bloß Art 8 EMRK sowie die spezielle Verfassungsbestimmung des § 1 Abs 1 DSG als einschlägig. Allerdings enthält das DSG im Weiteren – sofern es nicht der Durchführung der DS-GV dient – lediglich Organisations-, Verfahrens-, Straf- sowie Sonderbestimmungen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke der Sicherheitspolizei usw – also jeweils Regelungsbereiche, die keinen Bezug zum hier zu beurteilenden Sachverhalt aufweisen. Dies führt letzten Endes dazu, dass die Frage, ob hier der Erteilung der vom Bf. begehrten Auskunft der Schutz personenbezogener Daten entgegensteht, im Lichte des Art 8 Abs 2 EMRK und des § 1 DSG zu beurteilen ist, wobei die Abwägung zwischen diesen konträren Interessen in concreto durch Heranziehung des OöADIG vorgenommen werden muss.

Vor diesem Hintergrund ist der Behörde in ihrer Einschätzung, dass die Beantwortung der vom Bf gestellten Frage nach der Höhe der Kosten, die ihrem Rechtsträger für in den Jahren 2016 bis 2019 in Auftrag gegebene Inserate einerseits sowie, ob bzw bejahendenfalls welche Einnahmen der Gemeinde in diesem Zeitraum für die Genehmigung des Anbringens von entsprechenden Distributionsvorrichtungen (sog »Verteilertaschen«) an

im öffentlichen Eigentum stehenden Sachen andererseits erwachsen sind, die Bekanntgabe von personenbezogene Daten iSd § 4 Z 1 DSG (in dessen Stammfassung) erfordert, im Ergebnis beizupflichten. Denn es ist offensichtlich, dass es die Bekanntgabe von Jahreskosten einerseits und jährlichen Einnahmen andererseits dem Rechtsmittelwerber ermöglicht, den essentiellen Inhalt der privatrechtlichen Vereinbarung mit einem von ihm selbst konkret bezeichneten Medieninhaber zu eruieren. Insofern lägen daher dann, wenn dem Bf. die konkrete Höhe dieser Kosten bzw Einnahmen mitgeteilt würde, »Angaben über Betroffene, deren Identität bestimmt« ist, und damit personenbezogene Daten vor. Davon ausgehend ist auch nicht erkennbar, dass bzw inwieweit öffentliche Interessen iSd Art 8 Abs 2 EMRK einen dementsprechenden Eingriff in die Privatsphäre rechtfertigen könnten. Anders wäre dies allenfalls dann zu beurteilen, wenn das Auskunftersuchen des Bf in einer allgemeineren Form gestellt worden wäre, etwa um Bekanntgabe jener Kosten bzw Einnahmen, die der Stadt Wels in den Jahren 2016 bis 2019 (nicht im Hinblick auf das vom Rechtsmittelwerber konkret bezeichnete Medienunternehmen, sondern) allgemein im Zusammenhang mit Werbeaktivitäten entstanden bzw erwachsen sind.

Im Ergebnis war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

LVwG OÖ v 12. 3. 2020, LVwG-000384

Art 6 EMRK; Art 129 B-VG; § 39 AVG

Hat die Behörde keinerlei Ermittlungsschritte dahin gesetzt, um festzustellen, ob und welchem der beteiligten Unternehmer – nämlich dem Produzenten und/oder dem Transporteur und/oder dem Filialleiter der Lebensmittelhandelskette – eine (und speziell welche) Handlung zuzurechnen ist, die eine Überschreitung des im Lebensmittel festgestellten Stickstoff-Grenzwertes bewirkte, würde es zweifelsfrei zu einer Überdehnung der nach den Art 129 ff B-VG der Gerichtsbarkeit des Öffentlichen Rechts zukommenden Aufgabe einer bloßen Rechtmäßigkeitskontrollaufgabe führen, wenn ein VwG – anstelle der Behörde – Sachverhaltselemente, deren Erwiesenheit überhaupt erst dazu führt, dass der einem Beschuldigten angelastete Tatbestand als erfüllt angesehen werden kann, originär und aus eigenem zu erforschen hätte. Insoweit würde das VwG nämlich nicht nur seine richterliche, sondern auch die Anklagefunktion ausüben, wobei objektiv besehen zumindest ein derartiger, nach dem Urteil des EGMR vom 20. September 2016, 926/08, verpönter Anschein entstünde (vgl in diesem Zusammenhang auch die Entscheidungen des BVerfG vom 4. Dezember 2019, 2 BvR 1258/19, einer-

seits und vom 6. Februar 2020, 2 BvR 1719/19, andererseits, jeweils zu den Grenzen richterlicher Ermittlungspflicht).

LVwG OÖ v 12.3.2020, LVwG-000385

Art 50 EGRC; Art 4 7.ZPMRK; EU-LM-ZusatzstoffV; EU-Kontroll-DVO

Die zeitgleiche Erlassung von zwei getrennten Straferkenntnissen stellt dann keinen Verstoß gegen das Mehrfachverfolgungs- und -bestrafungsverbot des Art 4 des 7.ZPMRK bzw des Art 50 EGRC dar, wenn und weil die Behörde hier nicht eines der beiden Verfahren erst zu einem Zeitpunkt eingeleitet hat, zu dem das andere Verfahren bereits rechtskräftig abgeschlossen war, sondern beide Verfahren vielmehr parallel geführt hat und zudem die angelasteten Straftatbestände dem Schutz unterschiedlicher Rechtsgüter – hier: der Einhaltung der sog »LM-ZusatzstoffV«, dort der Beachtung der sog »EU-Kontroll-DVO« – dienten.

LVwG OÖ v 23.3.2020, LVwG-400433

§ 9 BStMG; § 20 BStMG; § 3 Zweites CoViD-19-G; § 1 VO BGBl II 98/2020; § 24 VwGVG; § 5 VStG; § 44a VStG

Wenn ein KFZ mit einem Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen, für das kein fristgerechter Nachweis erfolgte, rückwirkend der höchsten Tarifgruppe zuzuordnen sind, dann bewirkt diese retrospektive Höchsttarifisierung zugleich, dass eine ordnungswidrige, nämlich zu geringe Entrichtung der fahrleistungsabhängigen Maut seitens des Bf nicht vorlag. Davon abgesehen wurde hier mit dem angefochtenen Straferkenntnis auch nicht dargetan, dass und inwieweit der Bf den Tatbestand einer Mautverkürzung, der wiederum eine Voraussetzung der Tatbildmäßigkeit iSd § 20 Abs 3 BStMG bildet, begangen hätte; Derartiges wäre aber – weil insoweit die lediglich auf das Verschulden bezogene Beweislastumkehr des § 5 Abs 1 VStG nicht zum Tragen kommt – von der belangten Behörde entsprechend nachzuweisen gewesen. Weil das dem Bf im Spruch angelastete Verhalten mangels gleichzeitig festgestellter Mautverkürzung keine Übertretung des § 20 Abs 3 iVm § 9 Abs 11 BStMG bildete, war der Beschwerde daher stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren nach § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

Wenn und weil sich bereits aus dem Parteivorbringen der entscheidungswesentliche Sachverhalt klären lässt, die Verfahrensparteien einen entsprechenden Antrag nicht gestellt haben und im Tätigkeitsbereich des LVwG OÖ seit dessen Einrichtung mit 1. Jänner 2014

notorisch ist, dass va in Bagatelverfahren iSd Art 133 Abs 4 letzter Satz B-VG iVm § 25a Abs 4 VwGG faktisch keine Öffentlichkeit vertreten ist (dh in der Regel nie neutrale Zuhörer anwesend sind), wobei ohnehin sämtliche Entscheidungen des LVwG OÖ über dessen Homepage für jedermann zugänglich sind, kann von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden; dies gilt überdies insbesondere während der Phase der Wirksamkeit des Art 16 § 3 (iVm § 6 Abs 1) des Zweiten CoViD-19-Gesetzes, BGBl I 16/2020 (arg »Wenn aufgrund von Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von CoViD-19 getroffen werden, die Bewegungsfreiheit oder der zwischenmenschliche Kontakt eingeschränkt ist, sind mündliche Verhandlungen ... nur durchzuführen, soweit dies zur Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltungsrechtspflege unbedingt erforderlich ist«), d.i. jedenfalls vom 22. März 2020 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020, iVm den §§ 1 ff der VO BGBl II 98/2020 idF BGBl II 108/2020.

LVwG OÖ v 24.3.2020, LVwG-050065

§ 26a ZahnÄG; § 26b ZahnÄG; § 28 VwGVG

Soweit dem LVwG in diesem Zusammenhang überhaupt entsprechende Möglichkeiten zu einer entsprechenden Faktenfeststellung in die Hand gegeben sind (wobei darauf hinzuweisen ist, dass solche jedenfalls hinsichtlich der vom VwGH in dessen Erkenntnis vom 4. April 2019, Ro 2016/11/0142, gestellten Anforderungen mangels entsprechender behördlicher und gerichtseigener Sachverständiger nicht bestehen), ergibt sich zwar aus der e-mail der GÖG vom 19. Juni 2019, dass die zahnärztliche Versorgungsdichte am geplanten Standort – gemessen an den Standards des »Österreichischen Strukturplanes Gesundheit 2017« – nahezu am unteren Limit liegt. Dies führt jedoch objektiv besehen nicht dazu, dass deshalb das zwingende Argument der Landesgesundheitsplattform OÖ, dass die von der Bf in Aussicht genommene Gruppenpraxis deshalb nicht zu einer Verbesserung des Versorgungsangebotes führen wird, weil diese weder qualitativ noch quantitativ eine maßgebliche Leistungsausweitung intendiert, entkräftet wäre. Im Ergebnis ist es damit aber der Bf nicht gelungen, einen stichhaltigen Nachweis dahin zu erbringen, dass die von ihr zu errichten beabsichtigte Gruppenpraxis zu einer »wesentlichen Verbesserung des Versorgungsangebotes« iSd § 26b Abs 2 ZahnÄG führt, weshalb ihr Antrag der Bf auf Zulassung der Gründung einer Gruppenpraxis iSd § 26b Abs 1 und 2 ZahnÄG gemäß § 28 Abs 2, Abs 3 und Abs 7 VwGVG abzuweisen war.

Hinsichtlich ihres Eventualantrages auf Bewilligung der Führung der bereits bestehenden Wahlarztordination als künftige Wahlzahnarztgruppenpraxis unter der

Voraussetzung, dass keine Ausdehnung des Leistungsangebotes in qualitativer oder quantitativer Hinsicht erfolgen soll (im Besonderen: Beibehaltung der Öffnungszeiten, Personalzahlen, des Leistungsangebot und der Patientenzahlen), ist die Bf darauf zu verweisen, dass die Gründung einer Gruppenpraxis gemäß § 26a Abs 1 Z 2 lit b ZahnÄG dann keiner Zulassung durch den LH bedarf, wenn diese »*ausschließlich sozialversicherungsrechtlich nicht erstattungsfähige Leistungen zu erbringen beabsichtigt*«. Insoweit ist daher nach § 26a Abs 1 und Abs 3 ZahnÄG zum Betrieb der Gruppenpraxis lediglich eine Eintragung in das Firmenbuch und in die Zahnärzteliste erforderlich; im Übrigen wird Einhaltung der diesbezüglich in § 26 Abs 1 bis Abs 6 ZahnÄG normierten Ordnungsvorschriften nicht ex ante, sondern (bloß) durch die Androhung von verwaltungsstrafrechtlichen Sanktionen (vgl § 89 Abs 5 Z 2 ZahnÄG) für den Fall der Nichtbeachtung gewährleistet. Deshalb war auch das Eventualbegehren der Bf auf Zulassung einer Gruppenpraxis iSd § 26a Abs 1 Z 2 lit b ZahnÄG gemäß § 28 Abs 2, Abs 3 und Abs 7 VwGVG abzuweisen.

wird, stellt eine unvertretbare Leistung dar; zutreffend wurde daher seitens der Vollstreckungsbehörde die Verhängung einer Zwangsstrafe gemäß § 5 VVG als gesetzliches Zwangsmittel angewendet, zumal dieses Gebäude mangels Erfüllung der fünfjährigen Frist des § 22 Abs 2 iVm § 30 Abs 6 OöROG auch nicht als der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung dienlich angesehen werden konnte.

LVwG OÖ v 17. 3. 2020, LVwG-050161

Art 11 B-VG; § 24 TBC-G; § 1 OöTBC-V; § 19 AVG

Nach § 24 Abs. TBC-G sind ua die in § 1 Abs 1 OöTBC-V bezeichneten Personen dazu verpflichtet, sich der angeordneten Untersuchung zu unterziehen. Wird der Vorladung nicht Folge geleistet, ist ein Ladungsbescheid gemäß § 19 AVG zu erlassen; wird die Vornahme der Untersuchung verweigert, ist diese bescheidmässig anzuordnen. Nach § 2 OöTBC-V ist diese Untersuchung von der nach dem Wohnsitz bzw dem Aufenthalt der zu untersuchenden Person örtlich zuständigen BH durchzuführen.

Unter der Voraussetzung, dass die Bf tatsächlich zu einer der in § 1 Abs 1 OöTBC-V angeführten Personengruppen zählt, wäre es daher nicht am Magistrat der Stadt Linz, sondern vielmehr an deren Wohnsitz-BH gelegen gewesen, den in § 24 Abs 1 zweiter Satz TBC-G vorgesehenen Ladungsbescheid – ebenso wie einen allfälligen Untersuchungsbescheid – zu erlassen.

Deshalb stellt sich der angefochtene Bescheid mangels einer (auf Art 11 Abs 2 B-VG basierenden) materiengesetzlichen Sonderregelung als ein solcher der örtlich unzuständigen Behörde dar.

LVwG OÖ v 25. 3. 2020, LVwG-190058

§ 22 OöROG; § 30 OöROG; § 5 VVG

Ein behördlicher Auftrag, mit dem die Verwendung eines ehemaligen Gasthauses als Elektrolager untersagt